



ST. GUDULA RHEDE
KATHOLISCHE PFARREI
unterwegs mit dir!

2022

ISK St. Gudula Rhede



***Institutionelles Schutzkonzept/
Prävention sexualisierter Gewalt***

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Vorwort / Motivation	3
1. Analyse der aktuellen Situation und deren Risiken.....	5
1.1 Ergebnisse der Risikoanalyse.....	5
2. Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung	6
2.1 Formen sexualisierter Gewalt	6
2.1.1 sexuelle Grenzverletzungen	7
2.1.2 Sexuelle Übergriffe	7
2.1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	8
2.2 Nähe- und Distanz- Verhältnis	8
2.3 Verhaltensregeln für die Arbeit in der Pfarrei	11
3. Auswahl der Mitarbeiter*Innen in der Pfarrei	14
3.1 Auswahl des hauptamtlichen Personals.....	14
3.2 Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern	15
4. Präventionsschulung, Selbstauskunft und Führungszeugnis.....	15
4.1 Form und Dauer der Schulung entsprechend den Bezugsgruppen	17
4.2 Dokumentation	17
5. Evaluation und Weiterentwicklung	18
6. Beschwerdewege	19
7 Literaturverzeichnis	25
8 Anlagen	26

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verhaltenskodex.....	26
Anlage 2: Meldebogen Gruppen.....	29
Anlage 3: Formblatt zur Selbstauskunftserklärung für HA	31
Anlage 4: Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses	33
Anlage 5: Handlungsleitfäden zu verschiedenen Verdachtsmomenten.....	35
Anlage 6: Vermutungstagebuch / Dokumentation im Verdachtsfall	40
Anlage 7: Flyer – Kurzinformation Ablauf im Verdachtsfall	43
Anlage 8: Liste der Schulungsbedarfe und Aufbewahrung.....	43

Vorwort / Motivation

Die Würde des Menschen ist unantastbar, so liest man im Grundgesetz unter Artikel 1 Absatz 1, dem obersten Verfassungsgrundsatz in Deutschland. Auf Basis dieser auf christlichen Werten basierenden Grundlage und dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz, Hilfe und Zuverlässigkeit sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit, welche im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im achten Sozialgesetzbuch SGB VIII verankert sind und welche durch die UN- Kinderrechtskonventionen untermauert werden, stellen wir das Institutionalisierte Schutzkonzept (ISK) in der Pfarrei St. Gudula auf.

Als Gemeinschaft von Christ*innen, die wir in der Pfarrei St. Gudula zusammen leben und arbeiten, richten wir unser Handeln nach dem Evangelium und in der Nachfolge Jesu aus, die das Wohl aller Menschen in den Mittelpunkt rückt. Hier betrachten wir besonders Kinder und schutzlose Menschen. Nach dem Leitbild unserer Pfarrei, welches im Pastoralplan niedergeschrieben wurde, ist es unser Auftrag, Interesse am Mitmenschen, ein offenes Ohr und Verständnis für ihre Lebenswelt zu haben, so dass wir unser Handeln im Sinne Jesu an den Bedürfnissen unserer Mitmenschen ausrichten können. Zur Gewährleistung dieses Auftrags sind wir als Pfarrei nach der Präventionsordnung (PrävO) des Bistums Münster vom 1. Mai 2022 dazu verpflichtet, ein solches Schutzkonzept aufzustellen, um Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen den ihnen zustehenden Schutz zu gewährleisten. Nach den Vorgaben der PrävO § 2 (1-3) wenden wir uns danach insbesondere an den Personenkreis von Mitarbeiter*Innen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige und ehrenamtlich Tätigen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu ihnen haben.

Das ISK beinhaltet eine Bündelung von präventiven Maßnahmen, Strukturen und Abläufen zur Vorbeugung und akutem Handeln im Falle von sexualisierter Gewalt / Kindeswohlgefährdung. Leser*innen sollen die Risiken kennenlernen und Sicherheit im Handeln finden. Uns ist die Sensibilisierung und Wissensvermittlung wichtig, da viele Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch deshalb geschehen konnten, weil Menschen im Umfeld solcher Verbrechen Tatbestände und

Verhalten ignorierten und diese Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen lange Zeit totgeschwiegenen sowie Täter gedeckt wurden.

Auch in unserer Pfarrei St. Gudula gab es in der Zeit von 1971 bis 1973 bekannte Fälle sexualisierter Gewalt durch den damals in der Heiligen Familie eingesetzten Kaplan Pottbäcker. Durch diese Fälle wird deutlich, dass Vertuschung, Machtmissbrauch und fehlendes Wissen sexuelle Übergriffe ermöglichten und unsägliches Leid hervorrufen.

Die Aufarbeitung hat gezeigt, dass sexualisierte Gewalt nachhaltige Schäden verursacht, die das Leben von Menschen zerstören können. Unser Engagement dient dazu, dass Täter keine Gelegenheit zum Missbrauch haben und dass schutzbedürftige Menschen nicht geschädigt werden.

Auch heute ist der Handlungsbedarf aktuell, denn noch immer sind die Zahlen der kindlichen Gewaltopfer hoch. In Deutschland waren im Jahr 2019 15.936 Fälle von sexuellem Missbrauch in der polizeilichen Kriminalstatistik vermerkt (vgl. Bundespressekonzferenz, Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2019).

Jeder Missbrauch ist einer zu viel!

Mit der Motivation, Wissenslücken zu schließen, um Kinder und Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und Täter*innen kein Handlungsfeld zu bieten, hat der Arbeitskreis Prävention der Pfarrei St. Gudula in Kooperation mit der Stabsstelle Prävention des Bistums Münster, den Gruppen und Verbänden der Pfarrei, dem Kirchenvorstand und der Selbsthilfegruppe Rhede das ISK erarbeitet. Verantwortlich für das Konzept sowie dessen ständige Aktualisierung sind die Präventionsfachkräfte in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand.

Um Mann, Frau und Divers gerecht zu werden, wird in diesem Konzept die gendgerechte Schreibweise genutzt, wobei alle Geschlechterformen durch ein Sternchen verbunden werden.

Das ISK wurde von den Präventionsfachkräften unter Mitwirken der Gremien und Einrichtungen verfasst und durch den Kirchenvorstand am 26.9.2022 beschlossen und in Kraft gesetzt.

1. Analyse der aktuellen Situation und deren Risiken

Die Genese des ISK lag in der Erarbeitung relevanter Themenfelder zusammen mit Vertreter*innen aller Gruppen, Einrichtungen und Verbände, aus deren Personenkreis sich eine Gruppe von vier Präventionsfachkräften gefunden hat. Diese wurden von der Pfarrei offiziell als Präventionsfachkräfte bestätigt und haben sich intensiver mit der Verfassung und Umsetzung des ISK beschäftigt. Um auf der einen Seite das ISK aus dem Praxisbezug heraus zu schreiben und auf der anderen Seite die Gruppierungen der Pfarrei für das Thema zu sensibilisieren und zu beteiligen, wurde zu Beginn des Prozesses eine Risikoanalyse durchgeführt. Zur eigenen Auseinandersetzung mit dem Thema hat sich die Arbeitsgruppe zuvor mit den Themen Täterstrategien und Täterperspektiven beschäftigt. Zu den Risikofaktoren gehören beispielsweise fehlende Konzepte zur Geschlechtertrennung in Räumen, fehlende Kommunikations- und Vernetzungsstrukturen, fehlende Nähe- und Distanzregelungen, alle weiteren Möglichkeiten, einen ungewünschten Raum für grenzverletzendes Verhalten zu schaffen.

1.1 Ergebnisse der Risikoanalyse

In der Risikoanalyse wurden sämtliche Einrichtungen, Gruppen und Verbände der Pfarrei zu Risikofaktoren, grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt in ihren Betätigungsfeldern befragt. 17 von 36 Gruppen haben die Analyse ausgefüllt. Zusammenfassend wurden einige signifikante Ergebnisse sichtbar. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und sind in die Erarbeitung des ISK eingeflossen. Die ausgefüllten Fragebögen sind im Pfarrbüro hinterlegt.

Aus der Befragung geht hervor, dass nicht in allen Bereichen eine klare Vorgehensweise bekannt ist, wie mit Fällen von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt umzugehen ist und wie solche Fälle zu melden sind. Ebenso besteht in manchen Bereichen Unsicherheit bzgl. der Einsicht in Führungszeugnisse und Schulungsbedarfe. Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigen deutlich auf, dass es einer gemeinsamen Sprachregelung und eines gemeinsamen Verständnisses im Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzlosen Personen im Bereich von Nähe und Distanz bedarf. Ebenso ist jedoch eine hohe Sensibilität für die Thematik in allen Gruppen und Einrichtungen zu erkennen, da sämtliche Mitarbeiter*innen die Präventionsschulungen durchlaufen haben.

2. Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung

Ein Verhaltenskodex stellt eine Sammlung von Verhaltensweisen, Normen und Regeln dar, die Gruppen Orientierung bieten, wie man sich dem Gegenüber, insbesondere Schutzbefohlenen, verhält. Dazu werden die Begriffe Grenzverletzung, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt voneinander abgegrenzt. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Erläuterung der Begriffe Nähe und Distanz. Im Anschluss werden Verhaltensregeln für die Arbeit in der Pfarrei festgelegt, die von jedem / jeder ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*in einzuhalten sind und unterschrieben werden müssen (Anlage 1). Hauptamtliche Mitarbeiter*innen müssen zudem bei Einstellung die Selbstauskunftserklärung (Anlage 3) unterzeichnen.

2.1 Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter schwere Strafe gestellt.

Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

Zur Vertiefung ist ein weiteres Dokument vom Verein Zartbitter e.V. einsehbar unter:
https://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergrieffeStraftaten.pdf

2.1.1 Sexuelle Grenzverletzungen

Als sexuelle Grenzverletzung wird jedes sexuell geprägte Verhalten (auch verbales) verstanden, das nicht erwünscht ist und als respektlos oder übergriffig empfunden wird. Neben den objektiven Faktoren wird auch das subjektive Erleben und Empfinden des Opfers mit in Betracht gezogen. (vgl. Enders/ Kossatz/ Eberhardt, S.1)

Beispielhaft zu nennen sind hier sogenannte Anmachen, unerwünschte Komplimente und Aussagen über das Aussehen und Kleidung. Witze mit diskriminierenden oder sexistischen Inhalten sowie unerwünschtes Betreten eines Schlaf- oder Waschraums.

Grenzverletzungen sind leicht korrigierbar, wenn sich die grenzverletzende Person auf Grund der Reaktion der betroffenen Person oder durch die Hinweise von Dritten der Grenzverletzung bewusst wird, diese um Entschuldigung bittet und sich willentlich bemüht, diese Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden. Durch das Aufstellen klarer Gruppenregeln, wie dies hier im Verhaltenskodex passiert, können solche Verhaltensweisen vermieden bzw. abgestellt werden. (vgl. ebd.)

2.1.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind jene Handlungen, die nicht zufällig, sondern mit Absicht passieren. Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. Sexuelle Übergriffe können ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen der sexualisierten Gewalt sein. Als Beispiele können hier angeführt werden:

Vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien z.B. bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen im Sport, Hose runterziehen, Bikini öffnen, Grapschen, Voyeurismus oder anlotzen bis es unangenehm ist, Anleitung zu sexualisierten Spielen oder Mutproben wie Stripp Poker, intimes Ausfragen, fotografieren beim Duschen, aufreizende Bilder oder Nacktaufnahmen zeigen, posten oder mailen. Als Reaktion auf sexuelle Übergriffe ist ein Dreischritt angezeigt:

- Übergriff benennen
- Eindeutig ablehnende Position beziehen
- Grenzen setzen

Liegt ein sexueller Übergriff vor, reicht eine Entschuldigung nicht aus.

In diesem Fall ist die Präventionsfachkraft zu verständigen. Die Leitung, die Präventionsfachkraft oder das Team muss deutlich machen, dass Übergriffe nicht geduldet werden und Konsequenzen haben, bis hin zu einem (befristeten) Ausschluss aus dem Team, Personalgespräch, arbeitsrechtliche Abmahnung oder Kündigung.

2.1.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind u.a. körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung und (sexuelle) Nötigung. Kinder können solchen Formen NIE zustimmen. Die Verantwortung der Tat liegt einzig und allein beim Täter, welcher die Macht und das Vertrauen ausnutzt. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den Erwachsenen. Diese sind in der Pflicht, hinzuschauen.

Zu den Straftaten, die an Schutzbefohlenen ausgeübt werden, gehören im Strafgesetzbuch: Kinderpornografie, Kindern Pornografie zeigen, Exhibitionismus, Aufforderung zu Nacktaufnahmen, sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, sexuelle Belästigung durch Berührung, Genitalien anfassen und anfassen lassen, Masturbation vor dem Opfer und Vergewaltigung.

Bei Unsicherheit in der Einschätzung der Tat sollte eine Präventionsfachkraft (siehe Kontaktliste) eingeschaltet werden, um angemessen reagieren zu können.

Das Handeln bei einem sicheren Tatverdacht wird in dem Handlungsleitfaden (Anlage 5) dargestellt.

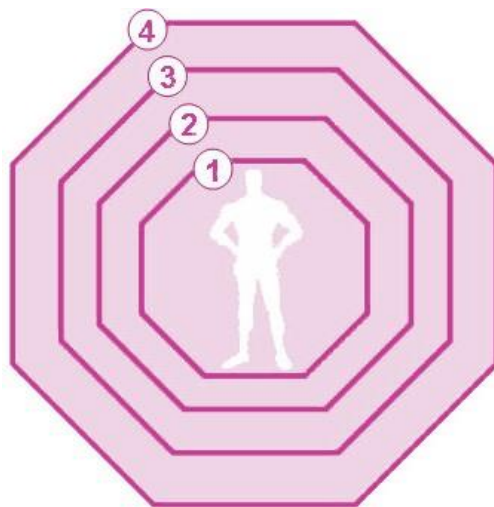
2.2 Nähe- und Distanz- Verhältnis

Die Präventionsordnung (PrävO) des Bistums schreibt im §6 Verhaltenskodex „ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis“ vor. Die Bedeutung von Nähe und Distanz hat eine hohe Relevanz für die tägliche Arbeit und den Umgang mit Menschen. Mit dem Ziel, eine Sensibilisierung zu schaffen, wird das Nähe- und Distanz-Verhältnis in den weiteren Ausführungen erklärt.

In der Arbeit und im Zusammenleben mit Menschen wird Nähe benötigt, vor allem emotionale. Im Weiteren vermittelt diese Nähe ein Zugehörigkeitsgefühl, Akzeptanz und Mitgefühl. Das Gegenteil ist die Distanz; sie wird bei Unwohlsein eingenommen und eingefordert, um sich vor psychischen und physischen Angriffen zu schützen. Wie viel Nähe ein Mensch zulassen kann und wie viel Distanz er braucht, ist eine individuelle Entscheidung und richtet sich nach dem Verhältnis zum Gegenüber. Manchmal werden Schutzgrenzen unbewusst oder auch bewusst überschritten, und im schlechtesten Fall ist das Gegenüber nicht in der Lage diese zu verteidigen. Umso wichtiger ist es hier, die Distanz oder auch den Individualabstand zu beschreiben.

Eine professionelle Nähe- und Distanzregulation liegt in der Verantwortung der haupt- und ehrenamtlichen Bezugspersonen. Deren Handeln muss abgestimmt sein auf das Gegenüber und ständig reflektiert werden.

Um eine bessere Vorstellung von Distanzen bzw. Abständen zu bekommen, wird das Modell der Distanzzonen hier dargestellt (www.vgb.de):



Jeder Mensch hat diese Distanzzonen. Die körperliche Distanz, die als angenehm empfunden wird, richtet sich danach, wie vertraut wir mit unserem Gegenüber sind. Tritt uns eine Person zu nah, fühlen wir uns unwohl und ggf. auch bedroht.

Zone 1 wird als Intime Distanz bezeichnet. Mit einer Distanz von 0 bis 60 cm unterhalten wir uns mit Personen, die uns nahestehen. Dazu gehören enge Freunde, Partner engste Familie.

Zone 2 beschreibt die persönliche Distanz mit einem Abstand von 60 cm bis zu 1,20 m zueinander. Diese Distanz wählt man zu guten Freunden, Kollegen oder Klassenkameraden.

In **Zone 3** wird ein Abstand von 1,20 m bis ca. 3 m zum Gegenüber gehalten. Dieser Abstand wird gegenüber bekannten Personen, zu denen man keinen persönlichen Kontakt hat, gewählt. In der heutigen Zeit kann man auch den „Corona-Abstand“ als Maß nehmen.

Abschließend wird mit **Zone 4** die öffentliche Distanz benannt. Mit einem Abstand von 3 m und mehr ist diese für die meisten unproblematisch.

Ein Bewusstsein für diese Distanzzonen kann helfen, die körperliche Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitern*innen einzuschätzen. Neben der körperlichen Nähe und Distanz gibt es jedoch auch eine verbale Respektzone. Diese kann durch Gewaltwörter oder ein intimes Gespräch überschritten werden. Eine Wahrung dieser Grenzen ist notwendig, um ein für die pädagogische Arbeit professionelles Handeln gestalten zu können und notwendige Nähe zu ermöglichen. Die Fähigkeit einer / eines Hauptamtlichen bzw. Ehrenamtlichen muss es sein, verbale als auch nonverbale Signale eines Gegenübers zu erkennen, die den Wunsch nach Distanz oder Nähe zeigen.

Zur Selbstreflexion sind folgende Fragen hilfreich:

Haben die Teilnehmer immer die Chance, „Nein“ zu sagen?

Sind die Worte und Signale „Nein“, „Stopp“, „Halt“, „Ich möchte das nicht“ für uns Gesetze?

Passt ein für nötig erachteter Körperkontakt zur Situation und war er angemessen?

Konnten Grenzen klar gesetzt und kommuniziert werden?

Der sogenannten "sozialen Kontrolle" durch Kollegen oder mitverantwortliche Haupt- oder Ehrenamtliche wird eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Ziel ist es, alle Beteiligten zu sensibilisieren und das emotionale Thema zu versachlichen. Gleichzeitig soll ein grenzgefährdendes oder -verletzendes Verhalten erkannt und die betroffene Person vertrauensvoll beraten werden.

Dieser verbindliche Umgang soll beide Seiten schützen. Gespräche untereinander, der Austausch miteinander und die gemeinsame Reflexion können für alle Beteiligten

hilfreich sein, um das eigene Verhalten zu beleuchten und ggf. auch aus Fehlern lernen zu können.

Im Weiteren ist die Form der kollegialen Beratung zu empfehlen. Es gilt, sich selbst zu hinterfragen und seine Gefühle bzw. sein Gegenüber einzuschätzen und zu beraten.

2.3 Verhaltensregeln für die Arbeit in der Pfarrei

Die hier folgenden Verhaltensregeln werden von den Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben und ehrenamtlichen Tätigkeit nach der PräVO §2 (1-3) unterschieden, die Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Dies bedeutet, dass jede / jeder Mitarbeiter*in sich selbst dazu verpflichtet, diese zu befolgen. Durch das Lesen der Regeln sollen sich die Mitarbeiter ihrer Vorbildfunktion bewusst werden.

Diese verbindlichen und gemeinsamen Regeln geben allen in der Pfarrei Tätigen Handlungssicherheit. Denn nur durch Eindeutigkeit und Klarheit jedes Einzelnen und der Institutionen wird Tätern die Möglichkeit für unbemerkte Übergriffigkeiten genommen. Ein weiteres Ziel ist, ein klares und deutliches Zeichen an potenzielle Täter zu senden und diese möglicherweise abzuschrecken.

Der zu unterschreibende Verhaltenskodex befindet sich in der Anlage 1.

Inhalt des Verhaltenskodex

1. Sprache und Wortwahl

- ich spreche / kommuniziere altersgerecht, freundlich und emphatisch / einfühlsam
- ich spreche nicht abwertend
- ich vermeide Bloßstellungen
- ich lasse meinem Gegenüber Zeit zum Antworten und Sprechen
- ich signalisiere den Kindern und Jugendlichen, wenn ihre Sprache unangemessen ist, und bin mir bewusst, dass ich selbst ein Vorbild für die Sprachbildung bin
- ich verwende die persönliche Ansprache und vermeide Kosenamen
- ich verwende keine alters-, situations- oder insgesamt unangemessene sexualisierte Sprache

2. Kleidung und Auftreten

- Ich kleide mich stets in einer der Tätigkeit angemessenen Kleidung.
- ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst

3. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

- ich gehe wertschätzend und respektvoll mit meinem Gegenüber um
- ich setze Grenzen
- ich achte Grenzen
- ich denke an das Distanzzonen-Modell
- ich berühre niemand gegen seinen Willen
- ich frage jemanden, ob ich ihn berühren darf, wenn er / sie Nähe braucht
- ich unterlasse körperliche Annäherungen mit Belohnungsversprechungen oder Drohungen

4. Beachtung der Intimsphäre

- höre ich die Worte „Nein“, „Stopp“, „Halt“, „Lass das“, „Hör auf“ oder Ähnliches, beende ich meine Handlung sofort
- ich respektiere die Intimsphäre im emotionalen und körperlichen Bereich

- bei Erster Hilfe kommuniziere ich meine Handlung und lasse Raum für ein „Nein“
- es gibt keinen Zwang, etwas zu tun / an etwas teilzunehmen
- ich gebe keine sexualisierten Kommentare

Zusätzlich bei Angeboten mit Übernachtung:

- Vor dem Betreten eines Zimmers klopfе ich an und betrete den Raum erst nach Zusage.
- Hilfe bei der Körperpflege gebe ich nur nach Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der Person selbst
- ich gebe nicht ohne Einverständnis des Betroffenen Hilfestellung beim An- oder Auskleiden
- als Betreuer*in versuche ich die Übernachtung mit Kindern in einem Raum zu vermeiden. Sollte keine andere Möglichkeit bestehen, ist über die Begründung transparent zu informieren und für entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu sorgen. Hier müssen schützende Regeln ausgehandelt werden.
- es ist dafür zu sorgen, dass Mädchen und Jungen getrennt sanitäre Anlagen nutzen können.

5. Zulässigkeit von Geschenken

- ich nehme keine Geschenke oder Vergünstigungen an, wenn sie unangemessen, ohne Anlass oder heimlich sind
- schenke ich selbst, mache ich meine Gründe transparent und knüpfe keine Bedingungen oder Vorteile an das Geschenk

6. Medien und soziale Netzwerke

- ich beachte das Recht am eigenen Bild
- ich fotografiere und mache Videos niemals heimlich
- ich achte darauf, dass alle angemessen gekleidet sind
- ich habe einen sensiblen und gerechtfertigten Umgang mit den Medien, die ich einsetze
- ich weiß, dass veröffentlichte Daten aus dem Internet nicht zu löschen sind
- ich toleriere keine sexistischen, gewaltverherrlichenden und jugendgefährdenden Medien und Fotos und bringe diese nicht in Umlauf

7. Umgang mit Grenzverletzungen

- Maßnahmen sind altersgerecht und durchsetzbar, sie stehen im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten
- Ich bin verantwortlich Regelverstöße im Gespräch mit den unmittelbaren Beteiligten zu benennen
- Ich gebe Feedback direkt und im angemessenen Rahmen

8. Umgang mit dem Verhaltenskodex

- ich erkenne diese Verhaltensregeln mit meiner Unterschrift an
- ich verpflichte mich diese zu kennen und sie einzuhalten

Verstöße haben Konsequenzen und können zum Ausschluss aus der konkreten Arbeit, zu Abmahnung, Kündigung und strafrechtlichen Maßnahmen führen.

3. Auswahl der Mitarbeiter*Innen in der Pfarrei

3.1 Auswahl des hauptamtlichen Personals

Das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt ist Bestandteil eines jeden Vorstellungsgesprächs und findet im angemessenen Umfang statt. Wir werden nur Personal beschäftigen, welches wir für fachlich und persönlich geeignet halten. Durch die Verpflichtung sich als hauptamtliche*r / nebenamtliche*r Angestellte*r, der im Kontakt mit Schutzbefohlenen steht, mit dem ISK auseinanderzusetzen, welches er / sie durch das Unterzeichnen des Verhaltenskodex (Anlage 1) dokumentiert, soll klar signalisiert werden, dass es keine Toleranz gegenüber sexualisierter Gewalt gibt. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Antrag unter Anlage 4) ist darüber hinaus Voraussetzung für die Einstellung ebenso wie das Unterzeichnen der Selbstauskunftserklärung. Mit der Selbstauskunftserklärung bestätigt der Hauptamtliche, dass aktuell gegen sie / ihn kein Verfahren läuft und sie / er verpflichtet ist ein entstehendes Verfahren anzuzeigen (Anlage 3).

3.2 Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern

Für Ehrenamtliche, die im Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen, gilt die Regelung, dass mit dem offiziellen Beginn der Leitungs-/Mitarbeitertätigkeit bzw. vor einer Maßnahme (mit Übernachtung) die Kurzfassung des ISK durch die verantwortliche Leitung ausgehändigt wird. Mit dem ISK erhält der / die Ehrenamtliche den Verhaltenskodex, der direkt unterschrieben zurückzugeben ist, sowie einen Antrag zur Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses. Das Führungszeugnis ist umgehend zu beantragen, muss jedoch innerhalb des ersten Halbjahres der Tätigkeit im Pfarrbüro vorgezeigt werden. Entstandene Kosten werden durch die Pfarrei erstattet.

Die Präventionsschulung muss im ersten Halbjahr der Leitungs-/Mitarbeitertätigkeit absolviert werden bzw. vor einer Maßnahme mit Übernachtungen. Bei Terminfindungsproblemen sind die Präventionsfachkräfte zu informieren.

4. Präventionsschulung, Selbstauskunft und Führungszeugnis

Die Präventionsordnung des Bistums Münster sieht vor, dass alle Menschen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen, sowie Schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, eine Präventionsschulung zu besuchen haben und diese in Abständen von fünf Jahren durch eine Vertiefungsschulung auffrischen müssen.

Da die Intensität und die Intimität des Kontaktes zu den Schutzbefohlenen variiert, werden Schulungen mit unterschiedlicher Dauer und Inhalt gefordert. Für sporadische Kontakte im sicheren Umfeld wird es somit eine kurze Aufklärung über die PräVO geben. Bei langfristigen Kontakten werden Drei-, Sechs oder Zwölfstundenschulungen benötigt, die in der Anlage 8 ausgewiesen sind.

Ziel der Schulungen ist der Wissensaufbau bei den Teilnehmer*innen, um Tätern möglichst kein Handlungsfeld zu bieten. Die Schulungen wollen den Blick auf die Grenzen anderer sowie auf die eigenen schärfen. Zudem werden rechtliche Hintergründe vermittelt. Weitere Ziele sind Sprachfähigkeit und Handlungssicherheit.

Die Inhalte der Präventionsschulungen sind:

- Vermittlung von rechtlichem und fachlichem (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt
- Kennenlernen der Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt
- Lernen von selbstreflektiertem, fachlich adäquatem, respektvollem und wertschätzendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Kennenlernen der (institutionellen) Präventionsmaßnahmen
- Handlungsfähig werden bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen
- Kennenlernen von Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten

(www.praevention-im-bistum-muenster.de/schulungen)

Die Präventionsfachkräfte sind in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Leitungen dafür zuständig, dass die in der Pfarrei notwendigen Schulungen regelmäßig angeboten werden bzw. darüber informiert wird. Informationen zu anstehenden Schulungen erfolgen über die Internetseiten der Pfarrei sowie der Abteilung Prävention des Bistums Münster.

4.1 Form und Dauer der Schulung entsprechend den Bezugsgruppen

Folgende Schulungen sind laut Amtsblatt 2014/9 grundsätzlich zu absolvieren:

Intensivschulung 12 Stunden

- regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt mit Schutzbefohlenen

Basisschulung 6 Stunden

- regelmäßiger Kontakt ab 3 Monaten oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung

Information über das Schutzkonzept (3 Zeitstunden)

- Personen mit sporadischem oder punktuelltem Kontakt im Rahmen von Gruppen

Die genaue Aufstellung der Schulungsbedarfe entsprechend den Einrichtungen und Gruppen findet sich unter Anlage 8. Anbieter der Schulungen sind über die jeweiligen Leitungen zu erfragen.

4.2 Dokumentation

Zur Aufgabe der Präventionsfachkräfte gehört das Nachhalten der Präventionsschulungen sowie Führungszeugnisse der ehrenamtlichen Mitarbeiter*Innen, die nicht verbandlich organisiert sind. Zur Wahrung dieser Aufgabe ist das Pfarrbüro im Rahmen der regulären Arbeitszeit mit der Erstellung einer Ehrenamtsliste zu beauftragen. In dieser Kartei werden sämtliche ehrenamtliche Mitarbeiter*innen von Gruppen und Verbänden der Kirchengemeinde, die verantwortlich für Minderjährige sind, aufgeführt. Diese ist regelmäßig durch die Gruppenverantwortlichen zu aktualisieren, die zweimal jährlich durch das Pfarrbüro hierzu schriftlich aufgefordert werden. Meldebögen für personelle Veränderungen befinden sich im Anhang unter Anlage 2. Ebenso werden diese Ehrenamtlichen bei Ablauf der Dokumente durch das Pfarrbüro angeschrieben und aufgefordert ihre Schulungen / Führungszeugnisse aufzufrischen. Die Gruppen-

und Einrichtungsleitungen tragen jedoch die Letztverantwortung für die Vollständigkeit ihrer Mitgliederlisten.

Die Dokumentation der Teilnahme an Präventionsschulungen erfolgt durch das Abheften einer Kopie der Bescheinigungen im Pfarrbüro. Der Verhaltenskodex wird im Original (Kopie bekommt die haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen) abgeheftet. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Pfarrbüro vorzulegen, wo die Einsichtnahme dokumentiert wird.

Für verbandliche Gruppen, die über den BDKJ Diözese Münster organisiert sind, aber die Räume des Pfarrheims nutzen, gilt, dass deren Mitarbeiter*innen, die in Verantwortung in Arbeit mit Minderjährigen stehen, ebenfalls dem Pfarrbüro zu melden sind. Die jeweilige Leitung unterschreibt, dass sie die erweiterten Führungszeugnisse sowie die Bescheinigungen der Präventionsschulungen eingesehen hat. Im Pfarrbüro abgeheftet wird lediglich der unterschriebene Verhaltenskodex der Mitarbeiter*innen.

Für hauptamtlich tätige Personen wird die Dokumentation der Präventionsunterlagen von der für sie zuständigen Stelle geführt. So liegen diese Unterlagen von pastoralen Mitarbeiter*innen beim Bistum Münster und die der hauptamtlichen nicht seelsorglichen Mitarbeiter*Innen der Pfarrei St. Gudula bei der Zentralrendantur Bocholt. Für diese beiden Personengruppen gilt, dass sie zu Beginn ihrer Tätigkeit den Verhaltenskodex unterschreiben und bestätigen, das ISK der Pfarrei St. Gudula gelesen zu haben.

5. Evaluation und Weiterentwicklung

Damit dieses ISK seine Aktualität behält, nehmen die Präventionsfachkräfte möglichst jährlich an einer Fortbildung zum Thema teil.

Einmal jährlich trifft sich das Team der Präventionsfachkräfte, um Inhalte der Fortbildung, der Forschung und neuen Veröffentlichungen des Bistums zusammenzutragen und im ISK zu ergänzen oder zu ersetzen. Nach größeren strukturellen Veränderungen sowie einem Vorfall sexualisierter Gewalt findet ebenfalls eine Überprüfung und Revision des ISK statt. Bei grundlegenden Veränderungen bedarf es für diese Veränderung einer Beratung durch den Pfarreirat und der Abstimmung durch den Kirchenvorstand .

Rückmeldung aus den Gremien, der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Missbrauch“ sollen auch weiterhin (wie in der MHG Studie empfohlen) sukzessive in das ISK einfließen wie auch Hinweise von Einzelpersonen oder Gruppen aus der Pfarrei.

Damit das ISK in den Leitungsteams der Einrichtungen und Gruppen im Gespräch bleibt und gleichzeitig zu einer Gesprächsgrundlage für eine vertiefende, sensible Gesprächskultur wird, werden schriftliche Impulse erarbeitet, die das Thema Kindeswohlgefährdung besprechbar machen. Hierdurch soll erreicht werden, die Augen für Gefahrensituationen oder Fehlverhalten zu öffnen. In den Teams soll überlegt werden, in welcher Häufigkeit das ISK zu thematisieren ist.

Um diese Aktualisierungen in den Einrichtungen und Gruppen präsent zu halten bzw. zu ergänzen, wird es möglichst jährlich eine inhaltliche Veranstaltung zur Prävention geben.

Die Präventionskräfte organisieren oder suchen Angebote, die die Inhalte des ISK vertiefen (z.B. zu den einzelnen Punkten der Selbstverpflichtungserklärung) oder der Stärkung von Kindern und Jugendlichen dienen z.B. Resilienzförderung, Schulungen zur Stärkung Selbstreflexiven Verhaltens von Teams / Leitungen und Beschwerdemanagement. *(Gespräche untereinander / kollegiale Beratung / Coaching / Supervision für Gruppen- und Teamsitzungen)*

Die Präventionsfachkräfte dienen allen Gruppen als Ansprechpartner und sind gerne bereit an Teamgesprächen teilzunehmen, um das Thema ggf. mit weiteren Fachpersonen zu thematisieren. Somit sind Gruppen aufgefordert im Bedarfsfall an die Präventionsfachkräfte der Pfarrei St. Gudula heranzutreten.

6. Beschwerdewege

In diesem Kapitel wird dargestellt, wie wir mit einer Beschwerde umgehen und wer informiert wird. Um in unserer Pfarrei St. Gudula ein funktionierendes Beschwerdesystem zu etablieren, bedarf es einer gelebten Kultur der Achtsamkeit. Hierzu zählt insbesondere ein vertrauensvoller, wertschätzender und transparenter Umgang miteinander, der Grundlage dafür ist, dass Positives als auch Negatives angesprochen und besprochen werden kann. Eine Leitung in ihrer differenzierten Form (ob hauptamtlich oder ehrenamtlich) hat dabei immer eine Vorbildfunktion. Die Frage: „Kann ich in einem

Team kritisieren oder hinterfragen, ohne dass es sich befremdlich oder bedrohlich anfühlt?“ könnte eine Leitfrage für eine funktionierende Team- und Leitungskultur sein.

Feedbackkulturen sind in jeder Einrichtung zu entwickeln und zu schulen (z.B. in Leiterschulungen, Präventionsschulungen oder durch Supervision), so dass mögliche Verdachtsfälle bereits früh gesehen, benannt und ggf. vermieden werden können.

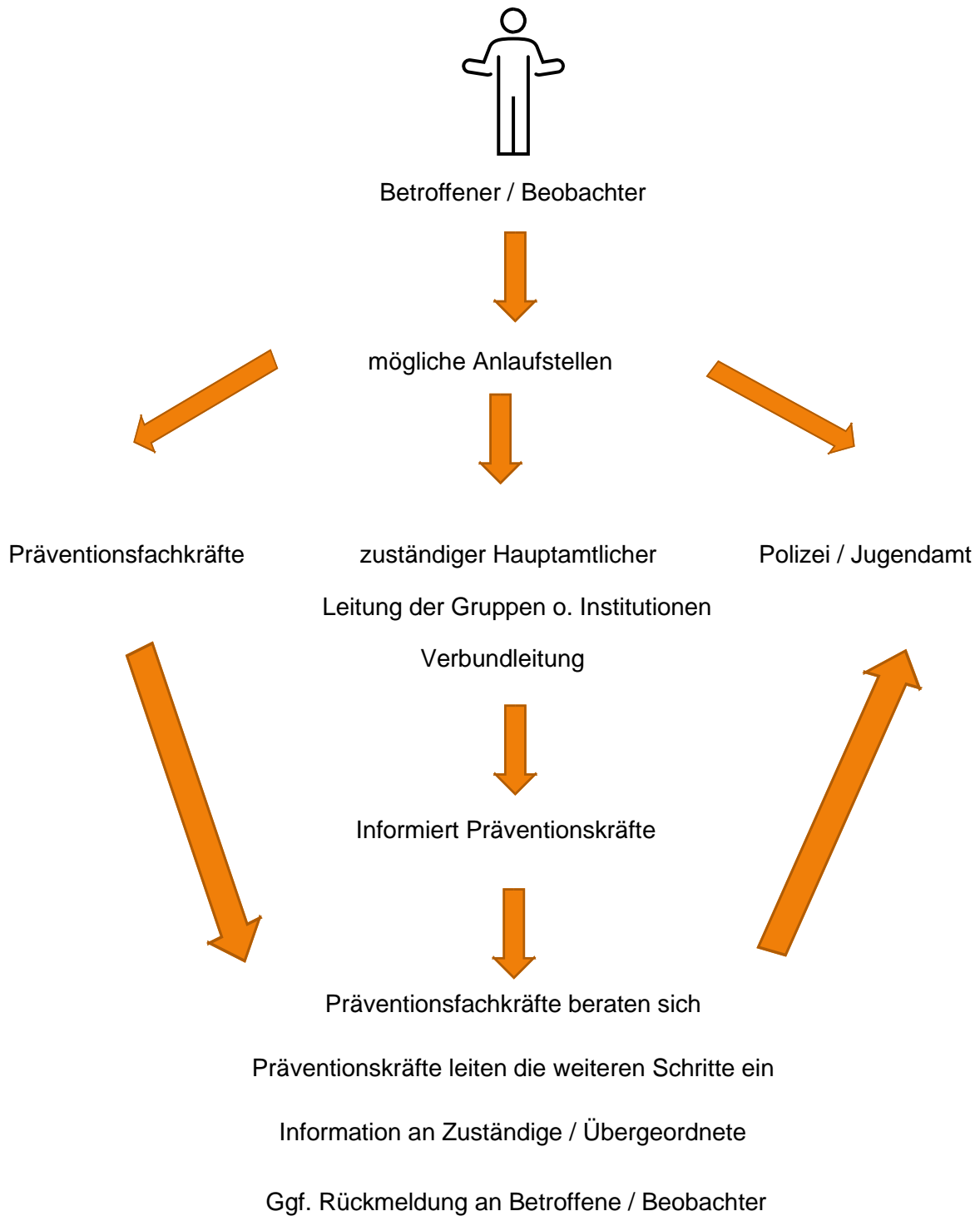
Täter haben in einem System, in dem transparent agiert wird, kaum Chancen und Möglichkeiten für Übergriffe.

Sollte ein Verdachtsfall entstehen, so ist unverzüglich die Leitung der Gruppe oder Einrichtung zu informieren. Weiterhin ist jede Gemeindegruppe und Einrichtung einem hauptamtlichen Seelsorger oder einer Verbundleitung zugeordnet, die besonders in den Verfahrensablauf des Beschwerdeweges instruiert sind. Die zuständigen Hauptamtlichen tragen Sorge dafür, dass sie in den Gruppen und Institutionen bekannt sind und für ihre Mitglieder / Leitungen erreichbar sind. Im Pfarrbüro und auf der Homepage ist die entsprechende Zuordnung einsichtig.

Es kann auch immer direkt die Präventionsfachkraft eingeschaltet werden. Um hier unterschiedliche Zugänge zu gewährleisten, gibt es in unserer Pfarrei ein Team von Präventionsfachkräften, welches männlich und weiblich besetzt ist und unterschiedliche Berufe ausübt. Die Präventionsfachkräfte sind besonders geschult, und ihr Kontakt ist auf der Internetseite der Pfarrei zu finden. Die Präventionsfachkräfte kennen die Handlungsleitfäden und können an eine entsprechende Fachberatung vermitteln.

Ebenso besteht immer die Möglichkeit zur Wahrung der eigenen Anonymität oder aufgrund des persönlichen Wunsches außerhalb des Systems Kirche ein Hilfsangebot in Anspruch zu nehmen. Das Jugendamt oder die Polizei werden in der Regel nicht bei Grenzverletzungen hinzugezogen, da ihr Einbeziehen zu einer direkten Strafverfolgung führt.

Um das Vorgehen des Beschwerdeweges zu veranschaulichen, wurde eine Grafik erstellt. Diese ist auf der nächsten Seite abgebildet.



Sollten hauptamtliche Seelsorger*innen als Täter benannt werden, werden staatliche und kirchliche Stellen informiert. Die einzige Ausnahme bleibt, wenn der Betroffene dies ausdrücklich nicht wünscht. Die Präventionsfachkräfte behalten es sich vor, eine*n unabhängige*n Berater*in zu beauftragen.

Kontaktliste der Präventionsfachkräfte und Externen Beratungen

<p>Präventionsfachkräfte der Pfarrei</p> <p>St. Gudula</p>	<p>Stefanie Deiters, hauptamtlich Tätige, B.A. Sozialpädagogin, 'steffisindern@web.de' Tel.: 0175 2755331</p> <p>Wiltrud Hams, ehrenamtlich Tätige, 'wiltrud.hams@freenet.de' Tel.: 015757218124</p> <p>Sonja Lensing, hauptamtlich Tätige Einrichtungsleitung Kita St. Gudula lensing-s@bistum-muenster.de, Tel.: 0162 3269835</p> <p>André Bösing, hauptamtlich Tätiger Pastoralreferent, Supervisor boesing@bistum-muenster.de Tel.: 0151 1225268</p>
<p>Präventionsbeauftragte</p> <p>Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster</p>	<p>Hildegard Frieling-Heipel Tel.: 0173 1643969</p> <p>Dr. Margret Nemann Tel.: 0152 57 63 85 41</p> <p>Bardo Schaffner: Tel.: 0151 43816695 Zentrale Email: sekr.kommission@bistum-muenster.de</p>
<p>Zartbitter</p> <p>unabhängige Beratungsstelle</p>	<p>Martin Helmer Hammer Str. 220, 48153 Münster Tel.: 0251 4140555 (Terminvereinbarung)</p>
<p>Externe Beratungsstelle</p> <p>zur Hilfestellung bei Einschätzung eines Verdachts und Unterstützung zur professionellen Bearbeitung eines Vorfalls sowohl für Betroffene, Beschuldigte/Täter</p>	<p>Kinder- und Jugendnotdienst</p> <p>Bereitschaftsdienst der Jugendämter im Kreis Borken Tel: 02861 9000</p>

Jugendamt Allgemeiner-Sozialer-Dienste (ASD) <i>Wenn akuter Handlungsbedarf besteht oder für anonymisierte Beratung</i>	Andrea Scherbring, Sozialer Dienst Rhede Tel: +49 2861 681-5542
Hilfeportal Sexueller Missbrauch für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte	https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html
Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ für Betroffene Kinder und Jugendliche	0800-22 55 530 (anonym und kostenfrei) mo. mi. und fr: 9 - 14 Uhr dienstags und donnerstags: 15 - 20 Uhr Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“	116111 oder 0800 - 111 0 333 (anonym und kostenlos) montags bis samstags: 14-20 Uhr
Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“	0800 - 111 0 550 (anonym und kostenlos) montags bis freitags: 9 - 11 Uhr dienstags und donnerstags: 17 - 19 Uhr

Für den weiteren Verlauf gilt folgende Regelung: Sollte ein zuständiger ehrenamtlicher Leiter oder Hauptamtlicher informiert worden sein, so kann er mit den Präventionsfachkräften das weitere Vorgehen beraten oder sich direkt an eine externe Stelle wenden. Ist eine Präventionsfachkraft informiert worden, werden im Kreis der Präventionsfachkräfte nächste Schritte gemeinsam abgewogen und ggf. eingeleitet. Bei sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt eines Hauptamtlichen im kirchlichen Dienst sind die Beauftragten des Bistums auf jeden Fall zu informieren. Der Pfarrer als Leiter der Pfarrei wird immer informiert und hat Mitspracherecht, sofern er nicht selbst beschuldigt wird.

In jedem Fall ist bei einem möglichen Verdachtsfall Ruhe zu bewahren. Es sollte keinesfalls allein Recherche betrieben werden. Hierfür sind die zuständigen Behörden verantwortlich. Wichtig ist jedoch eine Dokumentation des Prozesses in allen Schritten. Diese Dokumentation ist bei einem möglichen Strafverfahren wichtig. Eine hilfreiche Liste mit Fragen zur Dokumentation findet sich auf der Internetseite www.st-gudula.de unter Rubrik ISK oder unter Anlage 6.

Wo finde ich Infos was im Verdachtsfall zu tun ist?

Einen Flyer mit Infos zum Beschwerdeweg und Kontakten:

Anlage 7

Der Flyer wird als Handreichung an verschiedenen Orten der Pfarrei schnell zugänglich zu finden sein.

Handlungsleitfäden „Was ist zu tun, wenn...?“:

- ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?
- ...wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?
- ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?
- ... bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

Anlage 5

Internet: www.st-gudula.de/kontakte-unterstuetzung/ISK/Handlungsleitfaden

Ein Vermutungstagebuch und einen Dokumentationsbogen:

Anlage 6

Internet: www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/pdf/ISK/2021-ISK-Handlungsleitfaden-Dokumentationshilfen.pdf

Aktuelle Adressen der Kontaktpersonen sind hier zu finden:

Internet: www.st-gudula.de/kontakte-unterstuetzung/ISK/Kontakt

7. Literaturverzeichnis

Enders, U. (2017): Grenzen achten. Schutz vor sexuellen Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Kiepenheuer & Witsch.

Shah, H., Weber, T. (2015): Trauer und Trauma. Die Hilflosigkeit der Betroffenen und der Helfer und warum es so schwer ist, die jeweils andere Seite zu verstehen. Kröning: Asanger Verlag.

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Rat-Hilfe/Praevention/2018-02-PraeventionsOrdnung.pdf (eingesehen am 28.04.2020 um 19:59).

https://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/micro-site/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf

<https://www.vbg.de/wbt/gewaltpraevention/daten/html/437.htm#:~:text=Jeder%20Mensch%20hat%20eine%20gewisse,den%20wir%20um%20uns%20brauchen.> Eingesehen am 26.11.2020 um 09:58 Uhr

2020-Handlungsleitfaden_Pfarrgemeinden-Internet - Stand 19.05.20.pdf eingesehen am 12.12.2020 um 14.47 Uhr

Kirchl. Amtsblatt Münster 2014 Nr. 9

Pressemappe PK PKS 2019.pdf

8. Anlagen

Anlage 1: Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex

1. Sprache und Wortwahl

- ich spreche / kommuniziere altersgerecht, freundlich und emphatisch / einfühlsam
- ich spreche nicht abwertend
- ich vermeide Bloßstellungen
- ich lasse meinem Gegenüber Zeit zum Antworten und Sprechen
- ich signalisiere den Kindern und Jugendlichen, wenn ihre Sprache unangemessen ist, und bin mir bewusst, dass ich selbst ein Vorbild für die Sprachbildung bin
- ich verwende die persönliche Ansprache und vermeide Kosenamen
- ich verwende keine alters-, situations- oder insgesamt unangemessene sexualisierte Sprache

2. Kleidung und Auftreten

- Ich kleide mich stets in einer der Tätigkeit angemessenen Kleidung.
- ich bin mir meiner Vorbildfunktion bewusst

3. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

- ich gehe wertschätzend und respektvoll mit meinem Gegenüber um
- ich setze Grenzen
- ich achte Grenzen
- ich denke an das Distanzzonen-Modell
- ich berühre niemand gegen seinen Willen
- ich frage jemanden, ob ich ihn berühren darf, wenn er / sie Nähe braucht
- ich unterlasse körperliche Annäherungen mit Belohnungsversprechungen oder Drohungen

4. Beachtung der Intimsphäre

- höre ich die Worte „Nein“, „Stopp“, „Halt“, „Lass das“, „Hör auf“ oder Ähnliches, beende ich meine Handlung sofort
- ich respektiere die Intimsphäre im emotionalen und körperlichen Bereich
- bei Erster Hilfe kommuniziere ich meine Handlung und lasse Raum für ein „Nein“
- es gibt keinen Zwang, etwas zu tun / an etwas teilzunehmen
- ich gebe keine sexualisierten Kommentare

Zusätzlich bei Angeboten mit Übernachtung:

- Vor dem Betreten eines Zimmers klopfе ich an und betrete den Raum erst nach Zusage.
- Hilfe bei der Körperpflege gebe ich nur nach Einwilligung der Erziehungsberechtigten und der Person selbst
- ich gebe nicht ohne Einverständnis des Betroffenen Hilfestellung beim An- oder Auskleiden
- als Betreuer*in versuche ich die Übernachtung mit Kindern in einem Raum zu vermeiden. Sollte keine andere Möglichkeit bestehen, ist über die Begründung transparent zu informieren und für entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu sorgen. Hier müssen schützende Regeln ausgehandelt werden.
- es ist dafür zu sorgen, dass Mädchen und Jungen getrennt sanitäre Anlagen nutzen können.

5. Zulässigkeit von Geschenken

- ich nehme keine Geschenke oder Vergünstigungen an, wenn sie unangemessen, ohne Anlass oder heimlich sind
- schenke ich selbst, mache ich meine Gründe transparent und knüpfe keine Bedingungen oder Vorteile an das Geschenk

6. Medien und soziale Netzwerke

- ich beachte das Recht am eigenen Bild
- ich fotografiere und mache Videos niemals heimlich
- ich achte darauf, dass alle angemessen gekleidet sind
- ich habe einen sensiblen und gerechtfertigten Umgang mit den Medien, die ich einsetze
- ich weiß, dass veröffentlichte Daten aus dem Internet nicht zu löschen sind

- ich toleriere keine sexistischen, gewaltverherrlichenden und jugendgefährdenden Medien und Fotos und bringe diese nicht in Umlauf

7. Umgang mit Grenzverletzungen

- Maßnahmen sind altersgerecht und durchsetzbar, sie stehen im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten
- Ich bin verantwortlich Regelverstöße im Gespräch mit den unmittelbaren Beteiligten zu benennen
- Ich gebe Feedback direkt und im angemessenen Rahmen

8. Umgang mit dem Verhaltenskodex

- ich erkenne diese Verhaltensregeln mit meiner Unterschrift an
- ich verpflichte mich diese zu kennen und sie einzuhalten

Verstöße haben Konsequenzen und können zum Ausschluss aus der konkreten Arbeit, zu Abmahnung, Kündigung und strafrechtlichen Maßnahmen führen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2: Meldebogen Gruppen



ST. GUDULA RHEDE
KATHOLISCHE PFARREI
unterwegs mit dir!

präventi  n
im bistum münster

MELDEBOGEN FÜR GRUPPEN

Die Pfarrgemeinde St. Gudula Rhede, stellt ihre Räumlichkeiten und weitere Ressourcen gerne Gruppen zur Verfügung. Dafür müssen diese Gruppen im Rahmen des Schutzkonzeptes handeln. Um dies sicherzustellen wird ein Gruppenregister innerhalb der Pfarrgemeinde geführt. Gegebenenfalls wird sich ein Mitglied der Präventionsteams mit dem Ansprechpartner in der Gruppe in Verbindung setzen, um weitere Fragen zu erörtern. Bei Fragen steht das Präventionsteam gerne zur Verfügung. Wir danken für Ihre Mithilfe!

Gruppenbezogene Angaben:

Gruppenname	
Zweck der Gruppe	
Häufigkeit der Treffen	
Zuständiger Seelsorger	
Gruppenmitglieder Anzahl ca.	
Alter von: bis:	

Ansprechpartner in der Gruppe

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
Handynummer	
E-Mail Adresse	
Anmerkungen oder Wünsche zum Thema Prävention	

Ort, Datum

Unterschrift

Dieser Zettel wurde ausgefüllt am: _____

Die erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und werden nur für interne Zwecke der Pfarrei St. Gudula, Rhede verwendet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Anlage 3: Formblatt zur Selbstauskunftserklärung für HA

Selbstauskunftserklärung



gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Ort _____, den _____

Unterschrift _____

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung
Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 4: Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses eFZ1

St. Gudula, Katholische Pfarrei Gudulastr. 5, 46414 Rhede



ST. GUDULA RHEDE
KATHOLISCHE PFARREI
unterwegs mit dir!

Schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Datum:

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass Sie,

Frau/Herr: _____

wohnhaft in: _____ geboren am: _____

für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Bistum Münster ein erweitertes Führungszeugnis benötigen und gebeten sind, dieses uns als Dienstgeber vorzulegen; die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1, 2 Buchstabe b oder c BZRG sind erfüllt. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, sodass Gebührenbefreiung beantragt wird.

Bitte beantragen Sie bei Ihrer Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis zur Übersendung an Ihre Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

(Siegel)

Unterschrift i.V. Pfarrer

Thorsten Schmölzing

Bestätigung über ehrenamtliche Tätigkeit



ST. GUDULA RHEDE
KATHOLISCHE PFARREI
unterwegs mit dir!

Pfarrei St. Gudula, Gudulastr. 5, 46414 Rhede

Frau / Herr _____

Wohnhaft _____

ist für (Träger/ Adresse) _____

ehrenamtlich tätig seit dem _____

Die Tätigkeit erfolgt ohne Entgelt bzw. Aufwandsentschädigung.

Für diese Tätigkeit benötigt die o.g. Person ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG. Es wird deshalb um Ausstellung eben dieses gebeten.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit eine Gebührenbefreiung beantragt.

Ort / Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Anlage 5: Handlungsleitfäden zu verschiedenen Verdachtsmomenten

GRENZVERLETZUNG unter Teilnehmer/innen

Was tun ...

**bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen
zwischen Teilnehmer/innen?**



**Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.**

Situation klären!

**Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!**

**Vorfall im verantwortlichem Team ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll
ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten**

**Informieren der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!**

**Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!**

**Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!**

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!

Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

IM MOMENT DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers² Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

² siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL

jemand ist Opfer

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters! Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– **Vermutungstagebuch** –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers³ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss ein Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

³ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL

jemand ist Täter oder Täterin

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters! Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen woher die Vermutung kommt.
Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers⁴ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

⁴ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Anlage 6: Vermutungstagebuch / Dokumentation im Verdachtsfall

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

DOKUMENTATIONSBOGEN

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?

Name, Institution/Funktion

8. Absprache

**Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?
Ist das nötig?**

Was soll bis dahin von wem geklärt sein?

Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?

Anlage 7: Flyer – Kurzinformation Ablauf im Verdachtsfall

(In Bearbeitung – Erstellung nach Genehmigung des ISK)

Anlage 8: Liste der Schulungsbedarfe und Aufbewahrung

(Siehe Da